

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Regionalplan Main-Rhön (3)

**8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Fortschreibung des Kapitels
A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“
Neue Bezeichnung:
A III „Zentrale Orte“**

**Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 24.05.2023,
redaktionell geändert im Rahmen der Verbindlicherklärung**

Ausfertigung vom 21.12.2023

gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken über die Verbindlicherklärung vom
18.12.2023

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

vom 21.12.2023

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel A III „Zentrale Orte“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 69), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung vom 10. Juli 2017 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 20.07.2017, S. 111), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 1 „Raumstruktur“ enthaltenen Darstellungen erhalten die Fassung gemäß dem Anhang zur Anlage: Karte 1 „Raumstruktur“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kissingen, den 21.12.2023
Regionaler Planungsverband Main-Rhön



Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der 8. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Festlegungen

Kapitel A III „Zentrale Orte“

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

A III Zentrale Orte

Die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sind Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in der überwiegend ländlich geprägten Region Main-Rhön. Aufgabe der Zentralen Orte ist es daher, die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs für sich und ihr Umfeld sicherzustellen. Aktuelle Herausforderungen in der Region Main-Rhön sind sowohl der Ausbau der Daseinsvorsorgeeinrichtungen als auch der Erhalt und die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen: Demographische Schrumpfung bzw. Alterung, Fachkräftemangel, fiskalische Engpässe, Privatisierung als auch Klimawandel und Energiekrise etc. wirken sich auf die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge aus, während gleichzeitig die Digitalisierung zu neuen Herausforderungen, aber auch zu neuen Chancen führt.

1. Zentrale Orte

1.1 Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche

- Z Zur umfassenden Vorhaltung von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Bevölkerung werden folgende Gemeinden als Grundzentren festgelegt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelgrundzentren bezeichnen, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen:

Landkreis Bad Kissingen:

Bad Bocklet
Burkardroth
Elfershausen/Euerdorf
Maßbach
Münnerstadt
Oberthulba
Oerlenbach
Wildflecken

Landkreis Haßberge:

Ebelsbach
Eltmann
Hofheim i.UFr.
Knetzgau
Königsberg i.Bay.
Maroldsweisach
Zeil a.Main

Landkreis Rhön-Grabfeld:

Bischofsheim i.d.Rhön
Fladungen
Oberelsbach
Ostheim v.d.Rhön

Landkreis Schweinfurt:
 Bergheimfeld/Grafenheimfeld
 Gochsheim/Sennfeld
 Niederwerrn
 Schonungen
 Schwebheim
 Stadtlauringen
 Werneck

Die Grundzentren sind zeichnerisch in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt, die Bestandteil des Regionalplans ist (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung).

Die Nahbereiche sind in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ abgegrenzt, die Bestandteil des Regionalplans ist.

1.2 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Zentralen Orte

- G Die Zentralen Orte in der Region Main-Rhön sollen für ihren jeweiligen räumlichen Einzugsbereich als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Standorte für Wohnen, Handwerk, Bildung, Kultur und Freizeit gesichert und gestärkt werden.

1.2.1 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Grundzentren

- G In den Grundzentren der Region soll das bestehende Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches dauerhaft vorgehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Grundzentren eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren.
- G In jedem Grundzentrum sollten folgende Einrichtungen als Mindestausstattung der Daseinsvorsorge vorliegen:
1. In jedem Grundzentrum soll eine Grundschule vorgehalten werden.
 2. In jedem Grundzentrum soll eine hausärztliche Versorgung gewährleistet werden. Möglichkeiten von Praxis-Kooperationen sollen bei Bedarf genutzt werden. Bei Niederlassungsmöglichkeiten von Fachärzten in den Planungsbereichen sollte die Besetzung neuer Arztsitze insbesondere in Grundzentren unterstützt werden, um eine angemessene Erreichbarkeit zu gewährleisten.
 3. Jedes Grundzentrum sollte über eine Apotheke verfügen. In Maroldsweisach und Wildflecken soll die Versorgung über Botendienste ortsnahe Apotheken gesichert werden, sofern keine Apotheke angesiedelt werden kann.
 4. In jedem Grundzentrum soll eine gute Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs vorliegen. Die örtliche und überörtliche Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll vor allem in Eltmann gesichert werden.
 5. Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen - unabhängig ergänzender digitaler Dienste - in jedem Grundzentrum vorliegen.
 6. Ambulante und stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer sowie hilfsbedürftiger Menschen sollen dem Bedarf entsprechend in allen Zentralen Orten vorgehalten werden.

Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten insbesondere in folgenden Grundzentren eingerichtet bzw. verbessert werden:

Oberthulba
 Wildflecken
 Ebelsbach
 Königsberg i.Bay.
 Knetzgau
 Zeil a. Main
 Fladungen
 Oberelsbach

- G Die Grundzentren sollen von der Bevölkerung ihres Nahbereichs durch den Öffentlichen Personennahverkehr mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar und gut an höherrangige Zentrale Orte angebunden sein. Zur Verbesserung der Mobilität sollen innovative und flexible Verkehrsangebote beitragen.
- G Doppelgrundzentren:
 Die Doppelgrundzentren der Region sollen sich zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Versorgungsaufgaben sowie zur Steuerung des Einzelhandels abstimmen. Zur Wahrnehmung der Funktionsteilung und des gemeinsamen Versorgungsauftrags soll eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichergestellt werden.

1.2.2 Sicherung und Stärkung der Mittelzentren

- G Die Mittelzentren in der Region sollen entsprechend ihrer Stellung als Arbeitsplatzschwerpunkte und Sitz von Einrichtungen des gehobenen Bedarfs entsprechend gesichert und entwickelt werden. Dies gilt besonders für die fachärztliche Versorgung sowie den Erhalt und die Stärkung von Krankenhäusern und weiterführenden Schulen.
- G In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Erreichbarkeit der mittelzentralen Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden.

1.2.3 Sicherung und Stärkung der Oberzentren

- G In den Oberzentren der Region Main-Rhön sollen die zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs weiterentwickelt werden.
- G Der Ausbau von Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung soll befördert und die überregionale Erreichbarkeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gestärkt und verbessert werden.

1.3 Entwicklung der Zentralen Orte

- G Die Siedlungsentwicklung in der Region Main-Rhön soll insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.
- G Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. Als Standorte für die zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sind grundsätzlich die Hauptorte der Gemeinden zu bevorzugen. Anzustreben ist dabei eine gute und umweltverträgliche Erreichbarkeit.

2. Ergänzende Versorgungsorte

- G Orte, die die Ausstattungs- und Tragfähigkeitsmerkmale für ein Grundzentrum nicht erfüllen, aber dennoch in ländlichen Teilen und in den Grenzbereichen der Region wichtige Daseinsvorsorgeeinrichtungen des Grundbedarfs für die Bevölkerung vor Ort vorhalten und damit die Versorgung stabilisieren, sollen als ergänzende Versorgungsorte benannt werden:

Rauhenebrach (Lkr. Haßberge)

Saal a.d. Saale (Lkr. Rhön-Grabfeld)

Schwanfeld (Lkr. Schweinfurt)

Die ergänzenden Versorgungsorte sind in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ abgegrenzt, die Bestandteil des Regionalplans ist.

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Begründung

Kapitel A III „Zentrale Orte“

Begründung zu A III Zentrale Orte und ergänzende Versorgungsorte

Zu A III Zentrale Orte und ergänzende Versorgungsorte

Das Zentrale-Orte-Konzept dient dem Leitziel der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und soll insbesondere auch in den ländlichen Räumen dazu beitragen, dass eine flächendeckende Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind Leistungen, welche von vielen Menschen benötigt werden und deren Erbringung im optimalen Fall durch Staat oder Kommunen selbst erfolgt (z.B. Schulen, Hallenbäder, ...). Viele Leistungen werden aber auch von Privaten erbracht, wobei häufig (noch) die Erbringung durch bundesweit gültige Vorgaben geregelt wird (z.B. ärztliche Versorgung, sichergestellt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage von bundeseinheitlich geltenden Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses).

In den Zentralen Orten soll daher ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Daseinsvorsorge bereitgestellt werden zur Versorgung der Bevölkerung, auch in umliegenden Gemeinden.

Aktuelle Herausforderungen sind nicht nur der Ausbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen, sondern insbesondere deren Erhalt und die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen:

- Demographischer Wandel: Der Rückgang der Bevölkerung durch Wanderungsverluste und Sterbeüberschuss führt zu zunehmenden Unterauslastungen.
- Veränderung der Altersstruktur: Ungleichmäßige Besetzung der Alterskohorte führen zu stark schwankenden Bedarfen insbesondere bei Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Altenpflege
- Fachkräftemangel: Der aktuell schon vorherrschende Fachkräftemangel macht sich insbesondere in Berufen des Gemeinwohls bemerkbar, so dass sich Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge ergeben.
- Fiskalische Engpässe: Kommunen haben sehr unterschiedliche fiskalische Spielräume. Kommunen, die nur über geringe Einnahmen verfügen, haben besondere Probleme, ihre Einrichtungen zu erhalten und auszubauen (Bsp. Hallen- und Freibäder).
- Wandel der Leistungssysteme: In vielen Bereich ändern sich Angebots- und Nachfragestrukturen. So wandeln sich u.a. Betriebsformen wie z.B. der stationäre Einzelhandel zum Online-Handel, Anbieter spezialisieren sich etc. Dazu kommt die gestiegene Mobilität, womit die wohnstandortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen teilweise ihre Bedeutung verliert.
- Privatisierung: Viele ehemals öffentliche Leistungsbereiche werden privatisiert, womit auch die Leistungserbringung den Privaten und damit v.a. marktwirtschaftlichen Prämissen überlassen wird.
- Klimawandel: Um die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zeiten des Klimawandels und anderer möglicher Krisen zu gewährleisten, kommt einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit dieser Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Betroffen sind insbesondere Krankenhäuser, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Lebensmittelversorgung, Sicherung und Ausbau der Energie- und Rohstoffversorgung.
- Internet/Digitalisierung: Die Digitalisierung führt zu neuen Herausforderungen, aber auch zu neuen Chancen: So mangelt es immer noch an einer flächendeckenden Breitband-

Netzinfrastruktur, die es unbedingt auszubauen gilt. Weiterhin wächst auf Kosten des stationären Einzelhandels und damit der Zentralen Orte der Online-Handel (mit negativen Folgen in Hinblick auf Logistik-Flächen- und Verkehrszunahmen). Die Digitalisierung eröffnet aber auch einen flächendeckenden Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Warenbestellungen. Auch durch Homeoffice werden ländliche Gebiete wieder als Lebens- und Wirtschaftsräume v.a. für Familien attraktiv. Daneben ist z.B. auch die Telemedizin ein zunehmend wichtig werdender digitaler Baustein, der zu einer Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums beitragen kann.

Zu A III 1 **Zentrale Orte**

Die aktuellen Herausforderungen zum Erhalt und Ausbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen zeigen, dass eine Konzentration dieser Einrichtungen auf geeignete Orte, den Zentralen Orten, geboten ist. Der Rahmen für die regionalplanerischen Festlegungen zu den Zentralen Orten ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vorgegeben.

Zentrale Orte gewährleisten eine gute Erreichbarkeit und eine Bündelung von Einrichtungen möglichst in deren Siedlungs- und Versorgungskernen. Dabei übernehmen gemäß LEP höherrangige Zentrale Orte auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen.

Zu A III 1.1 **Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche**

Die Einstufung und Bestimmung der Grundzentren richtet sich nach dem Kapitel „Zentrale Orte“ im LEP, vornehmlich nach den Festlegungen im Unterkapitel zu den Grundzentren.

Eine Gemeinde wird dann als Grundzentrum ausgewiesen, wenn sie über die vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön festgelegten Ausstattungen verfügt, in der Regel mindestens eine weitere Gemeinde mitversorgt und einen tragfähigen Nahbereich besitzt:

Vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön wurde für die Grundzentren ein Ausstattungskatalog festgelegt, der aus dem beauftragten „Gutachten zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie über die Festlegung von Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön“ (Spiekermann & Wegener, Dortmund, 2020) entnommen wurde. Die Ausstattungsmerkmale wurden darüber hinaus entsprechend ihrer grundzentralen Bedeutung gewichtet:

Ausstattungsmerkmale für ein Grundzentrum	
Bildung	Grundschule, Mittelschule
Gesundheit	Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke, allgemeine nicht-ärztliche Gesundheitseinrichtungen
Pflege und Betreuung	Kindertageseinrichtung, ambulante und stationäre Altenpflege, Tagespflegeeinrichtung
Nahversorgung	Supermarkt, Bankfiliale, Postfiliale
Kultur und Freizeit	Bibliothek, Musikschule, Einrichtungen für den Breitensport, Angebote der Erwachsenenbildung, sonst. Kulturangebote (v.a. Theater, Museum)
ÖPNV	Qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt, ÖPNV-Verbindungsqualität zum übergeordneten Ort

Weiterhin wurden folgende Ausstattungen festgelegt, welche mindestens vorliegen sollen, damit eine Einstufung als Grundzentrum erfolgen kann (Mindestausstattung):

- Grundschule
- Hausarzt
- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

Zu 1.2 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Zentralen Orte

Die Zentralen Orte in der Region Main-Rhön nehmen ihren Versorgungsauftrag für sich selbst und ihr Umfeld wahr, wobei der Einzugsbereich mancher Zentraler Orte über die Grenzen der Region hinausgeht, besonders in Richtung Thüringen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Großteil der Gemeinden, die als Grundzentrum bestimmt sind, über viele zu versorgende Ortsteile verfügt.

Neben der Vorhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt den Zentralen Orten eine große Bedeutung zu als Wohn- und Arbeitsorte. Zur Stärkung der Zentralen Orte in der Region Main-Rhön trägt auch das Handwerk bei. Dieses ist zwar bei der Daseinsvorsorge nicht explizit aufgeführt, übernimmt aber bei der handwerklichen Grundversorgung (z.B. Bäcker, Metzger, Friseure, Optiker,...) eine wichtige Rolle, die es für die Zukunft zu sichern gilt.

Zu 1.2.1 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Grundzentren

Die Region Main-Rhön ist im LEP flächendeckend als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, in dem Zentrale Orte vorrangig zu fördern sind, um mögliche Defizite in der zentralörtlichen Ausstattung und der Erreichbarkeit zu beheben. Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterezentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannbreite hinsichtlich des Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie der Größe der jeweiligen Nahbereiche. In der Begründung zu Ziel A III 1.1 des Regionalplans Main-Rhön ist der Ausstattungskatalog für Grundzentren in der Region festgelegt. Es ist anzustreben, dass möglichst viele dieser Einrichtungen in den Grundzentren vorgehalten oder eingerichtet werden, da diese täglich bzw. regelmäßig aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für die ländlichen und peripheren Räume der Region. Den Kommunen, die als Grundzentren festgelegt sind und häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung zu, auch bei möglicher sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken. Hierbei kommt auch der Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich eine große Bedeutung zu.

Bei der Festlegung der Grundzentren in der Region Main-Rhön wurde festgelegt, dass folgende ausgewählte Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Gemeinde vorliegen sollen: Grundschule, Hausarzt, Supermarkt/Discounter, Post- und Bankdienstleistungen. Grund hierfür ist zum einen, dass diese Einrichtungen besonders häufig aufgesucht werden. Zum anderen ist deren gute und möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit wichtig für Personen, die in ihrer individuellen Mobilität eingeschränkt sind, was v.a. für Kinder und ältere Menschen gilt. Weiterhin sollten in einem Grundzentrum eine Apotheke sowie in Anbetracht des demographischen Wandels Einrichtungen der Betreuung und Altenpflege vorhanden sein. Der bereits im Gutachten erfasste Stand der Ausstattungsmerkmale für die bisherigen grundzentralen Orte wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

überprüft und ggf. aktualisiert (Stand: Steckbriefe der bisherigen grundzentralen Orte zur Planungsausschusssitzung am 03.06.2022).

Die vorgenannten Einrichtungen, die in einem Grundzentrum als Grundausrüstung der Daseinsvorsorge in Anlehnung an die Festlegungen im LEP vorliegen sollen, werden im Folgenden näher erläutert:

- **Grundschule:**

Die Sicherung einer qualitätsvollen sowie möglichst wohnortnahen beziehungsweise flächendeckenden Schulversorgung ist eine zentrale Aufgabe. Dies gilt vor allem in ländlichen Räumen, die besonders von Abnahme und Alterung der Bevölkerung betroffen sind.

Grund- und Mittelschulen zählen zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung, die in allen Zentralen Orten vorhanden sein sollen. Zudem sind Schulen ein wichtiger Gestalter des Gemeinwesens. Etliche Grundzentren verfügen nicht mehr über eine Mittelschule aufgrund der Verringerung der Schülerzahlen und Zusammenlegungen von Mittelschulen. Da bei Grundschulen die Wohnortnähe eine gewichtigere Rolle spielt als bei anderen Schultypen, sollte auch künftig in jedem Grundzentrum eine Grundschule vorgehalten werden.

- **Hausärztliche Versorgung:**

Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung ist eine der wichtigsten Funktionen der Daseinsvorsorge. In allen Grundzentren ist ein Hausarzt vorhanden (Stand: Juni 2022). Der Erhalt dieser Arztsitze ist jedoch aufgrund der Altersstruktur der Hausärzte in der Region und der Schwierigkeiten der Nachbesetzung eine der größten Zukunftsherausforderungen in der Daseinsvorsorge. Um eine bedarfsgerechte hausärztliche Versorgung in der Region aufrecht zu erhalten, soll auch künftig in jedem Grundzentrum eine hausärztliche Versorgung sichergestellt werden. Neben den rein privatwirtschaftlich betriebenen „herkömmlichen“ Hausarztpraxen soll die hausärztliche Versorgung bei Bedarf über weitere Angebotsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Praxismgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) Telemedizin, usw. gesichert werden.

Neben der hausärztlichen Versorgung ist auch eine flächendeckende und breite fachärztliche Versorgung in der Region bevorzugt in den Zentralen Orten zu gewährleisten.

- **Apotheke:**

Apotheken sind eine - insbesondere in ländlichen Räumen - wichtige Schlüsseldienstleistung für die individuelle Gesundheitsversorgung und nehmen hinsichtlich Gesundheitsleistungen und Beratung an Bedeutung zu. Gleichzeitig sinkt die Anzahl der Apotheken seit dem Höchststand im Jahr 2008 und liegt in Deutschland sogar leicht unter dem europäischen Durchschnitt. Zudem ist erkennbar, dass mit Schließung von Hausarztpraxen in der Folge häufig auch Apothekenstandorte gefährdet sind.

Jedes Grundzentrum sollte somit über eine Apotheke verfügen. Sofern die Ansiedlung einer Apotheke nicht gelingt (Wildflecken, Maroldsweisach), sollte die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten über von der Bayerischen Apothekerkammer zu genehmigende Rezeptsammelstellen und diesbezügliche Botendienste ortsnahe Apotheken gesichert werden.

- **Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs:**

Grundzentren sollen ein ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs bieten. Nahezu in allen Grundzentren der Region Main-Rhön (Ausnahme: Eltmann) ist eine gute örtliche Nahversorgung mit Lebensmitteln vorhanden. In der Regel sind dies größere Discounter und/oder Supermärkte, so dass eine überörtliche Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben ist, welche zukünftig auch gesichert werden soll.

- Post- und Bankdienstleistungen:
Auch Post- und Bankdienstleistungen sind insbesondere in ländlichen Räumen wichtige Versorgungseinrichtungen. Bei Banken wird es trotz Online-Banking insbesondere unter älteren Bevölkerungsgruppen eine Nachfrage nach stationären Einrichtungen geben; Dies gilt auch für Beratungsleistungen bei allen Bevölkerungsgruppen. Bei den Postdienstleistungen sind aufgrund des steigenden Anteils am Online-Handel weiterhin stationäre Einrichtungen erforderlich. In allen Grundzentren sind Post- und Bankdienstleistungen (noch) vorhanden. Die gute Ausstattung soll auch künftig aufrechterhalten werden, da sich insbesondere Banken aus dem Raum zurückziehen und Geschäftsstellen stärker räumlich konzentrieren.
- Ambulante und stationäre Einrichtungen für Pflege- und Hilfsbedürftige:
Aus veränderten Familienstrukturen, dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen und aus der Tatsache, dass ältere Menschen heutzutage länger ein eigenbestimmtes Leben führen können, erwächst die Erforderlichkeit von Infrastrukturen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind. Waren Senioreneinrichtungen früher in der Regel nur in Städten oder sehr großen Orten ansässig, so sollen diese nun möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen, damit das gewohnte Lebensumfeld nicht verlassen werden muss. Dazu gehören neben Alten- und Pflegeheimen auch Tagespflege und Pflegedienste sowie alternative Wohnformen im Alter wie betreutes Wohnen und (ambulant betreute) Wohngemeinschaften für Senioren. Die Grundzentren sind daher als Standorte für wohnortnahe stationäre und/oder ambulante Angebote aufgrund der Kopplungseffekte mit anderen Daseinsvorsorgeeinrichtungen besonders geeignet, diese Bevölkerungsgruppen bedarfsgerecht zu versorgen.
In etlichen Grundzentren sind stationäre und/oder ambulante Einrichtungen für Senioren vorhanden und zu sichern, diesbezüglich gibt es aber auch Nachholbedarf. Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten in Hinblick auf die o.g. Anforderungen insbesondere in den Grundzentren Oberthulba, Wildflecken, Ebelsbach, Königsberg i.Bay., Knetzgau, Zeil a. Main, Flaungen und Oberelsbach eingerichtet werden.

Das Gutachten zur Daseinsvorsorge, Modul 1, hat ergeben, dass per PKW die Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich und zeitlich gut bis zumutbar erreichbar sind. „Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV fällt räumlich deutlich differenzierter aus. In einigen Teilen der Region erweist sich die Bedienung mit dem ÖPNV aus der Fläche als problematisch. Neben den in dieser Studie analysierten Hauptverkehrszeiten bestehen besonders in Randzeiten und am Wochenende größere Problemlagen, so dass der ÖPNV in vielen kleinen, ländlichen Gemeinden keine akzeptable Alternative zur Benutzung des Pkw darstellt. Hierdurch wird vor allem für jene Personen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, nicht nur die Erreichbarkeitsqualität gemindert, sondern insbesondere auch ihre wirtschaftlichen und sozialen Teilhabechancen“ (Spiekermann & Wegener, Modul 1, S.25). Die ÖPNV-Anbindungen sollten daher grundsätzlich verbessert werden. Den Empfehlungen des Gutachters folgend sollten zur Verbesserung der Mobilität zusätzlich attraktive intermodale Verknüpfungspunkte sowie innovative und flexible Verkehrsangebote wie Rufbusse, Bürgerbusse, Mitfahrbänke u.ä. eingerichtet werden.

Die Doppelgrundzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr. Sie sollen daher raumbedeutsame Planungen und Aufgaben insbesondere zur funktionalen Ergänzung eng miteinander abstimmen, um diese gut koordinieren und umsetzen zu können. Im Bereich des Einzelhandels können Gemeinden, die sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen. Aufgrund möglicher Konkurrenzsituationen im Bereich des

Einzelhandels kommt diesbezüglich der gemeinsamen Abstimmung bei Doppelgrundzentren eine besondere Bedeutung zu. Da Versorgungsaktivitäten häufig gekoppelt werden, ist eine leistungsfähige Verknüpfung der zentralen Versorgungsbereiche von Doppelgrundzentren durch den öffentlichen Personenverkehr erforderlich.

Zu 1.2.2 Sicherung und Stärkung der Mittelzentren

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene Bedarf wird von den mittelzentralen Versorgungseinrichtungen gedeckt. Dazu zählen gemäß LEP beispielsweise die weiterführenden Schulen, Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, Theater, Konzertsäle, höherrangige Institutionen im Bereich Verwaltung und Rechtspflege etc. Die Mittelzentren der Region Main-Rhön übernehmen entsprechend der diesbezüglichen Festlegung im LEP auch grundzentrale Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich.

Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt lt. LEP bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Insbesondere den Mittelzentren (in der Region Main-Rhön meist Kreisstädte oder ehemalige Kreisstädte) kommt eine große Bedeutung bei der Versorgung mit Einrichtungen zu, die über die Grundversorgung hinausgehen:

Facharztpraxen sind häufig in den Mittel- und Oberzentren angesiedelt. In der Region Main-Rhön kommen insbesondere Frauen- und Kinderärzte nicht in allen Mittelzentren vor. Dies wird deutlich an aktuellen Entwicklungen zum Stand der Fortschreibung (Mai 2023): Die Mittelzentren Bad Brückenau und Ebern verfügen nicht über einen Kinderarzt, Mellrichstadt nicht über einen Frauenarzt, so dass sich in geringem Maße Reisezeiten über 30 Minuten ergeben. Im Oberzentrum Bad Kissingen findet ein Kinderarzt keinen Nachfolger (Stand: Mai 2023), so dass sich auch hier Defizite ergeben können. Das räumliche Problem würde sich dann durch das Fehlen eines Kinderarztes in Bad Brückenau noch weiter verschärfen. Die fachärztliche Versorgung in den Mittelzentren sollte gesichert und nach Möglichkeit, insbesondere bei Kinderärzten, ausgebaut werden.

Neben der fachärztlichen Versorgung weisen die Mittelzentren der Region auch eine große Bedeutung für die Krankenhäuser der 1. Versorgungsstufe sowie für weiterführende Schulen auf. Diese mittelzentralen Einrichtungen sollten daher ebenfalls in Mittelzentren gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zu 1.2.3 Sicherung und Stärkung der Oberzentren

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Oberzentren der Region gedeckt. Dazu zählen lt. LEP beispielsweise Hoch- und Fachhochschulen, Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, Landestheater, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen, Industrie- und Handelskammern sowie höherrangige Behörden und Gerichte. Neben Schweinfurt als lange Zeit einziges Oberzentrum der Region Main-Rhön wurde mit der LEP-Fortschreibung 2018 das gemeinsame Oberzentrum Bad Kissingen/Bad Neustadt bestimmt. Schweinfurt ist aufgrund seiner weltweit tätigen Firmen aus der Wälzlager- und Autoteilezubehörproduktion der bedeutendste Arbeitsplatzstandort mit Ausstrahlung weit über die Region Main-Rhön hinaus. Zudem ist die Stadt Schweinfurt auch Kultur-, Schul-/Hochschul- und Gesundheitszentrum für viele Menschen der Region. Bad Kissingen und Bad Neustadt sind Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungszentren für ihr Umland, gemeinsames Betätigungsfeld ist das Gebiet der medizinischen Versorgung mit einer stark überregionalen

Ausstrahlung. Durch die Oberzentren der Region und durch ihre lagebedingte gute räumliche Erreichbarkeit wird in der Region Main-Rhön eine gute Versorgung mit oberzentralen Einrichtungen ermöglicht.

Die Bedeutung der drei Oberzentren der Region soll insbesondere durch den Ausbau und die Ansiedlung von spezifischen, den endogenen Potentialen entsprechenden Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitutionen (Technik, Telemedizin, Elektromobilität,...) gestärkt werden. Die überregionale Erreichbarkeit im ÖPNV soll gestärkt und verbessert werden. Dies gilt im Besonderen für die Stadt Bad Kissingen: angestrebt ist eine Direktverbindung Fulda-Bad Kissingen-Schweinfurt, um diese Wirtschaftsräume auch mit den Nachbarregionen künftig noch stärker zu verbinden.

Zu 1.3 Entwicklung der Zentralen Orte

In der Region Main-Rhön soll die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten erfolgen. Die Zentrale Orte gewährleisten, auch im Hinblick auf demographische Veränderungen, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit und sind daher zunächst am besten geeignet, den Siedlungsdruck raumverträglich aufzufangen. Außerdem tragen sie durch die räumliche Nähe der zentralörtlichen Einrichtungen und zu Arbeitsplatzstandorten (Kopplungseffekte) sowie durch kurze Wege und gute ÖPNV-Anbindungen (gute verkehrliche Erreichbarkeit) zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei (Verringerung der Flächeninanspruchnahme).

Kennzeichen von mitteleuropäischen Siedlungen sind in der Regel zentrale (historische) Siedlungs- und Versorgungskerne, in denen sich zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentrieren. Durch Reurbanisierungseffekte bzw. Aufwertung dörflicher Ortskerne haben die Siedlungskerne in den letzten Jahren insbesondere in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Daseinsvorsorge eine Aufwertung erfahren. Eine Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen trägt zur Verkehrsvermeidung bei, da sich für die Bürger bei der Nutzung mehrerer Einrichtungen die mittleren Weglängen verkürzen und eine attraktive Anbindung durch den ÖPNV gefördert wird. Die Bündelung von Einrichtungen trägt außerdem zur Attraktivitätssteigerung sowie zum Flächensparen bei. Für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere eine gute Erreichbarkeit für den Rad- und Fußverkehr bedeutend, um motorisierten Verkehr zu vermeiden und den Anteil des umweltfreundlichen Verkehrs zu erhöhen. Hierbei ist auf eine größtmögliche Barrierefreiheit zu achten (Radwege, Fußwege mit abgesenkten Bordsteinen, Querungshilfen, etc.).

Zu 2 Ergänzende Versorgungsorte

Die bisherigen Kleinzentren Rauhenebrach (Lkr. Haßberge), Saal a.d.Saale (Lkr. Rhön-Grabfeld) und Schwanfeld (Lkr. Schweinfurt) werden künftig nicht mehr als Zentrale Orte der Grundversorgung, sondern als „ergänzende Versorgungsorte“ außerhalb des zentralörtlichen Systems bestimmt. Auch neben den Grundzentren gibt es Kommunen, die einen Versorgungsauftrag für sich und ihre Umgebung wahrnehmen sowie die Grundzentren funktional unterstützen können. Dies trifft im besonderen Maße auf ehemalige Kleinzentren zu, die in einem Teilraum mit erschwerter Mitversorgungsfunktion (Regions-, Naturraumgrenze bzw. angrenzendes Waldgebiet) liegen, die aber dennoch über bestimmte zentralörtliche Einrichtungen und eine Mitversorgungsfunktion verfügen. Den ergänzenden Versorgungsorten wird kein Nahbereich zugeordnet, da dies nur für Zentrale Orte möglich

ist. Allerdings kann bei Planungen oder Projekten ein über das Gemeindegebiet hinausgehender Einzugsbereich angenommen werden, sofern ein begründeter Nachweis erfolgt. Auch in den ergänzenden Versorgungsorten sind die Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern.

Zusammenfassende Erklärung

zur 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3): Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, §§ 33 ff. zur Strategischen Umweltprüfung
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Main-Rhön in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte“ (bislang A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) in der Region Main-Rhön trifft Festlegungen zu den Grundzentren sowie auch zu den im LEP festgelegten Mittel- und Oberzentren.

Für die Neufestlegung der grundzentralen Orte in der Region Main-Rhön gelten die Vorgaben des LEP: Die Zentralen Orte dienen dazu, gerade im ländlichen Raum die Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ein zentraler Ort hat in der Regel eine überörtliche Versorgungsfunktion. Das bedeutet, dass die Auswahl der Zentralen Orte zum einen an den jeweiligen Einrichtungen der Grundversorgung hängt, die die jeweilige Gemeinde vorhält. Zum anderen sollte der Nahbereich, also der Versorgungsbereich des jeweiligen Grundzentrums, eine

gewisse Größe umfassen, damit eine Tragfähigkeit der grundzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden kann. Aufgabe des RPV Main-Rhön ist, ein ausreichend dichtes Netz an Grundzentren festzulegen, welches eine gute Erreichbarkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen erlaubt (festgelegt im LEP: 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr, 30 Minuten im ÖPNV).

Der RPV Main-Rhön hat als Maßstab einen Ausstattungskatalog von Daseinsvorsorgeeinrichtungen festgelegt. Aus diesem Katalog hat der RPV elementare Einrichtungen ausgewählt, die vorliegen sollen, damit eine Einstufung als Grundzentrum überhaupt erst erfolgen kann (Mindestausstattung).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist durch Vorschlag eines kompetenten Gutachters, nach intensiver Diskussion mit den Landräten und den betroffenen Gemeinden und Überarbeitung durch die höhere Landesplanungsbehörde der vorgelegte Fortschreibungsentwurf entstanden.

Neben der Neufestlegung der Grundzentren in der Region Main-Rhön wurden die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zur Sicherung bzw. der Entwicklung der Zentralen Orte aktualisiert sowie Festlegungen zu den Mittel- und Oberzentren aufgenommen.

Aber auch außerhalb des zentralörtlichen Systems gibt es Orte, die wichtige Versorgungsfunktionen für sich sowie teilweise auch für ihre Umgebung übernehmen und damit das zentralörtliche System funktional unterstützen. Daher wurde drei ehemalige Kleinzentren als „ergänzende Versorgungsorte“ außerhalb des zentralörtlichen Systems festgelegt. Die Karte „Raumstruktur“ und die Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ wurden neu gefasst.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen kann. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Es wurde festgestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 06.02.2023 bis 10.03.2023) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, für die Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Planungsregionen und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie in der kreisfreien Stadt Schweinfurt eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht abgegeben. Aufgrund einer Stellungnahme wurde der Umweltbericht geringfügig redaktionell ergänzt um die Flächenneuanspruchnahme nach m²/Einwohner in der Region Main-Rhön.

Im Beteiligungsverfahren erfolgten einige Einwände und Anregungen: Überwiegend wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Entwurfs war nicht veranlasst. Die Stellungnahmen mit Einwänden wurden abgewogen mit dem Ergebnis, dass der Entwurf beibehalten wird; Die vorgebrachten Einwände und Hinweise stellten keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Aufgrund von drei Stellungnahmen wurden kleinere redaktionelle Anpassungen des Entwurfs bei den Grundsätzen, bei der Begründung der Festlegungen und beim Umweltbericht vorgenommen. Die Änderungen waren redaktioneller Art und konnten – da Ziele nicht betroffen waren – ohne erneutes Anhörverfahren vorgenommen werden (Art. 16 Abs. 6 BayLplG).

Aufgrund Art. 21 Abs. 2 BayLplG, wonach die Regionalpläne die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Weiterentwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben enthalten und gemäß der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (neu: A III „Zentrale Orte“) nicht verzichtet werden.

Daher entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Main-Rhön wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).